

Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm

Allgemeines

Wer Baustellen betreibt, hat nach § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dafür zu sorgen, dass

- Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und
- Vorkehrungen getroffen werden, um die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß zu beschränken,

soweit dies erforderlich ist, um die Nachbarschaft vor erheblichen Belästigungen zu schützen.

Die Bauherren, Bauunternehmer und Bauleiter haben die Pflicht, beim Betrieb von Baumaschinen auf die Einhaltung der Richtwerte (siehe Folgeseite) zu achten. Unabhängig davon haben sie ferner die Pflicht, vermeidbare Geräusche von Bauarbeiten im Sinne des § 22, Abs. 1 BImSchG zu verhindern.

Gesetzesverstöße können zu Zwangsmaßnahmen bis zur Stilllegung der Baustelle führen. Daneben können Bußgeldbescheide erlassen werden und in besonders schwerwiegenden Fällen Strafanzeigen wegen Körperverletzung erfolgen.

Um die Gefahr von Gesetzesverstößen auszuschließen, ist der Betrieb an jeder Baustelle möglichst geräuscharm abzuwickeln. Zu diesem Zweck sind nach Möglichkeit lärmarme Baumaschinen einzusetzen und Abschirmmaßnahmen zu treffen. Zu den Abschirmmaßnahmen gehört auch eine den Schallschutz der Anwohner berücksichtigende Aufstellung der Baumaschinen.

Grundsätzliche Einschränkungen

Nach § 7 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) gelten für folgende Gebiete grundsätzliche Einschränkungen:

- In reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten
- In Kleinsiedlungsgebieten
- In Sondergebieten, die der Erholung dienen
- In Kur- und Klinikgebieten
- In Gebieten für die Fremdenbeherbergung nach den §§ 2, 3, 4, 4a, 10 und 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNO)
- auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten im Freien

Die Einschränkungen sind:

1. Geräte und Maschinen nach dem Anhang der 32. BImSchV (s. Folgeseiten) dürfen an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr nicht betrieben werden.
2. Geräte und Maschinen nach Nr. 02, 24, 34 und 35 des Anhangs der 32. BImSchV dürfen an Werktagen auch in der Zeit von 7:00 Uhr bis 9:00 Uhr, von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr und von 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr nicht betrieben werden.

Ausnahmen:

Für die Geräte und Maschinen ist das gemeinschaftliche Umweltzeichen nach den Art. 7 und 9 der Verordnung EG Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.07.2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens (Abl. EG Nr. L 237 S. 1) vergeben worden und sie sind mit dem Umweltzeichen nach Art. 8 der Verordnung EG Nr. 1980/2000 gekennzeichnet.

Von den genannten zeitlichen Beschränkungen können auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden. Im Antrag ist insbesondere die Notwendigkeit der Ausnahme im Vergleich zu anderweitigen Lösungsmöglichkeiten schlüssig darzulegen. Das öffentliche Interesse an der Durchführung der Baumaßnahme muss gegeben sein.

Immissionsrichtwerte

Die Bundesregierung hat Immissionsrichtwerte festgesetzt, bei deren Überschreitung erhebliche Belästigungen durch Baumaschinen möglich sind (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160)

Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind (GI, § 9 BauNVO)	70 dB(A)
Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind (GE § 8 BauNVO)	65 dB(A) tagsüber 50 dB(A) nachts
Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind (MD § 5, MI § 6 BauNVO)	60 dB(A) tagsüber 45 dB(A) nachts
Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind (WA § 4 BauNVO)	55 dB(A) tagsüber 40 dB(A) nachts
Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind (WR § 3 BauNVO)	50 dB(A) tagsüber 35 dB(A) nachts
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45 dB(A) tagsüber 35 dB(A) nachts

Nachtzeit ist nach dieser Vorschrift die Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr